



# Wochenblatt

für die Provinz Fulda.

Fulda, Sonnabend, den 1. October.

## Gesetzgebung.

Die Nr. XIX. des Gesetzblattes von diesem Jahre enthält:

### Verordnung

vom 22. September 1853,

die Ausübung der Jagd und die Bestrafung der Jagdvergehungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der 1ste, Kurfürst 2c. 2c.

finden Uns zur Verhütung gänzlicher Devastirung der Jagden bewogen, nach Anhörung Unseres Gesamt-Staats-Ministeriums, zu verordnen,

daß die Jagd wiederum in Gemäßheit derjenigen Vorschriften in Ausübung gebracht und geschützt werden soll, welche durch die Bestimmungen der §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 1sten Juli 1848 außer Wirksamkeit gesetzt worden, und daß ferner Uetretungen jener Vorschriften, unter Beobachtung des der Verordnung vom 30sten

December 1822 beigefügten Jagdstraftarifs, mit einer Geldbuse bis zu 50 Thalern zu ahnden sind.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 22. September 1853.

**Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Bolmar.  
Vt. v. Hannau. Vt. v. Baumbach.

## Ernennungen und Beförderungen.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben allergnädigst geruhet:

dem Königlich Preussischen General-Lieutenant und General-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen von Gerlach, das Großkreuz, dem Königlich Preussischen Rittmeister im Garde-Drögoner-Regiment Grafen von Bismarck-Bohlen, dienstthuenden Adjutanten Seiner Majestät des Königs, dem Königlich Preussischen Rittmeister Grafen Volk, Adjutanten Seiner Kö-